



# Aikido Rosenheim e.V.

1.Vorstand: Axel Lask  
Fichtenweg 12, 83064 Raubling  
Tel.:08035-9509204  
Email: [info@aikido-rosenheim-ev.de](mailto:info@aikido-rosenheim-ev.de)

## Satzung

Geänderte Fassung vom 24.02.96.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Aikido Rosenheim“ e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim unter der Nummer 1129 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Rosenheim.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der japanischen Sportart Aikido. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen sowie durch Sportveranstaltungen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im BLSV.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung". Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, sie ist nur zum Schluß eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
  - b) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Benachrichtigung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

